

II- 5543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/113-5/1988

1010 Wien, den 13. Oktober 1988  
 Stubenring 1  
 Telefon (0222) 75 00  
 Telex 111145 oder 111780  
 P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
 Auskunft

--  
Klappe -- Durchwahl*2542/AB***1988 -10- 17****zu 2647 IJ**Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten WABL und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, betreffend unerledigte Empfehlungen des Rechnungshofes / (1) BAS TB 1986 (Nr.2647/J).

Die anfragenden Abgeordneten halten zunächst fest, daß der Rechnungshof im Tätigkeitsbericht 1986 den Bundesminister für Arbeit und Soziales an seine Empfehlung (TB 1979 Abs. 32.17.2.1) erinnere, den § 420 Abs.6 (früher Abs.7) ASVG dahingehend zu erweitern, daß auch ehemalige Versicherungsvertreter von der Anstellung bei diesem Sozialversicherungsträger ausgeschlossen sein sollten. Daran anknüpfend richten die genannten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales die folgende Anfrage:

"Wurden in der Zwischenzeit von seiten Ihres Ministeriums Schritte zur Umsetzung dieser Empfehlung des Rechnungshofes gesetzt?"

In Beantwortung dieser Anfrage beeindre ich mich, folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Im Punkt 32.17.2.1 des Tätigkeitsberichtes 1979 führt der Rechnungshof u.a. aus, er habe anlässlich einer Einschau in die Gebarung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt das Bundesministerium für soziale Verwaltung eingeladen, die nächste Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zum Anlaß zu nehmen, im § 420 Abs.7 ASVG klar zum Ausdruck zu bringen, daß Personen, die bei einem Sozialversicherungsträger (beim Hauptverband) als Versicherungsvertreter bestellt sind oder bestellt waren, von einer Anstellung bei diesem Träger entweder auf Dauer oder auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen sind. Dem Rechnungshof erscheine eine solche Neufassung des § 420 Abs.7 ASVG geeignet, Interessenkollisionen in Zukunft zu vermeiden.

Dazu ist zunächst festzuhalten, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Schreiben vom 2.6.1980, Zl.26.783/6-3/80, dem Rechnungshof mit Beziehung auf seine Note vom 11.9.1979, Zl.2500-7/79, mitgeteilt hat, zu seiner auf eine Überprüfung und allfällige Neufassung des § 420 Abs.7 ASVG gerichteten Anregung seien zunächst Äußerungen des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die in erster Linie als entsendeberechtigte Stellen im Sinne des § 421 Abs.1 ASVG in Betracht kommen, eingeholt worden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag habe dazu mit Schreiben vom 22.2.1980 mitgeteilt, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Abänderung der Vorschriften des Achten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über den Aufbau der Verwaltung und die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger nicht zweckmäßig erscheine.

In gleicher Weise habe die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in ihrem Schreiben vom 28.3.1980 eine ablehnende

- 3 -

Haltung zu der in Rede stehenden Anregung zum Ausdruck gebracht und in diesem Zusammenhang folgendes angeführt:

"Auch wir hielten eine Entwicklung in der Richtung, daß in verstärktem Ausmaß (ehemalige) Versicherungsvertreter in leitende Angestelltenpositionen bei den Sozialversicherungsträgern überwechseln für nicht wünschenswert. Dennoch glauben wir, daß der Vorschlag des Rechnungshofes, Personen, die bei einem Sozialversicherungsträger als Versicherungsvertreter bestellt sind oder bestellt waren, von einer Anstellung bei diesem Träger entweder auf Dauer oder allenfalls auf einige Jahre ab Ausscheiden aus der Selbstverwaltung auszuschließen, für eine nicht erforderliche Maßnahme. Der Befürchtung des Rechnungshofes, daß damit Interessenskollisionen in Personalentscheidungen auftreten können, muß entgegengehalten werden, daß sachliche Gründe für ein derartiges partielles Berufsverbot wohl nicht zu finden sind. Die Funktion eines Versicherungsvertreters ist u.E. der Sache nach nicht inkompatibel mit einer späteren Anstellung beim Versicherungsträger, weil ja die frühere Funktion eines Versicherungsvertreters keine Interessenskollision mit der späteren Tätigkeit als Angestellter hervorruft. Das Fachwissen, das der Versicherungsvertreter mitbringt, kann sogar von Vorteil für die spätere Anstellung beim Versicherungsträger sein. Im Einzelfall kann es sich daher durchaus als zweckmäßig erweisen, einen Versicherungsvertreter in das Angestelltenverhältnis zu übernehmen. Es wird u.E. auch in der Zukunft Aufgabe der zuständigen Verwaltungskörper in der Sozialversicherung sein, darauf zu achten, daß dies nicht zur Regel wird, sondern eine Ausnahme bleibt.

Wir glauben daher, daß ein Einschreiten des Gesetzgebers erst dann erforderlich wäre, wenn auf Grund der tatsächlichen

- 4 -

Entwicklung angenommen werden müßte, daß Versicherungsvertreter aus unsachlichen Gründen bei der Anstellung bevorzugt werden. Derzeit glauben wir, daß für ein Tätig-  
werden des Gesetzgebers kein Anlaß gegeben ist."

Im Hinblick auf diese ablehnende Haltung sowohl des Österreichischen Arbeiterkammertages als auch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft habe das Bundesministerium für soziale Verwaltung die gegenständlichen Anregungen des Rechnungshofes zwar in Vormerkung genommen, werde sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht weiter verfolgen.

Dies hat der Rechnungshof im Punkt 32.17.3 seines Tätigkeitsberichtes 1979 auch festgehalten und im Punkt 32.17.4 zusätzlich berichtet, er habe darauf erwidert, daß die ablehnende Haltung beider Interessenvertretungen, deren Funktionäre im Einzelfall aus der dargestellten Übung beachtliche Vorteile erzielen konnten, zu erwarten war. Dies sollte das Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht daran hindern, die gegenständlichen Anregungen weiter zu verfolgen.

In der Folgezeit hat der Rechnungshof seine Empfehlung

im Tätigkeitsbericht 1982 auf Seite 82,  
im Tätigkeitsbericht 1983 auf Seite 84,  
im Tätigkeitsbericht 1984 auf Seite 94,  
im Tätigkeitsbericht 1985 auf Seite 27 und  
im Tätigkeitsbericht 1986 auf Seite 70

wiederholt, obwohl im seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung dazu schon mehrere Male mitgeteilt worden war, daß sich bisher kein konkreter Anlaß ergeben habe, eine Gesetzesänderung im Sinne seiner Anregung zur Erörterung zu

stellen. Zuletzt wurde dem Rechnungshof mit Beziehung auf seine Note vom 24.6.1986, Zl.2382-I/5/86, mit Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15.7.1986, Zl.10.011/8-3/86, in dieser Sache folgendes mitgeteilt:

"Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat dem Rechnungshof mit Schreiben vom 2.Juni 1980, Zl.26.783/6-3/1980, eingehend die Gründe dargelegt, warum diese Empfehlung nicht realisiert wurde.

In den Stellungnahmen vom 15.Juni 1984, Zl.10.011/6-3/84, und vom 12.Juni 1985, Zl.10.011/6-3/85, die jeweils anlässlich der seitens des Rechnungshofes geplanten Aufnahme in die Tätigkeitsberichte der Jahre 1983 und 1984 als nicht verwirklichte Empfehlung abgegeben wurden, ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung neuerlich auf die Gründe, die einer Verwirklichung entgegenstehen, eingegangen. Trotzdem scheint sowohl im Tätigkeitsbericht 1983, als auch im Tätigkeitsbericht 1984 die gegenständliche Empfehlung ohne Angabe der Hinderungsgründe auf.

Da sich auch zwischenzeitlich noch kein in irgendwelchen Vorkommnissen begründeter Anlaß dafür ergeben hat, die Anregung des Rechnungshofes im Rahmen eines entsprechenden Novellenentwurfes zur Erörterung zu stellen, darf auf die obzitierten Schreiben verwiesen werden."

Dieser Sachstand ist nach wie vor aktuell. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in gleicher Weise wie bisher im Rahmen seiner Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung deren Geschäftsführung auch dahingehend überwachen, ob sich aus irgendwelchen Vorkommnissen ein Anlaß dafür ergibt, eine Gesetzesänderung im Sinne der gegenständlichen Empfehlung des Rechnungshofes zur Erörterung zu stellen. Derartige Vorkommnisse

- 6 -

hat aber bisher weder das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei seiner Aufsichtstätigkeit festgestellt, noch wurden ihm solche vom Rechnungshof mitgeteilt. Dazu kommt noch, daß das Vorbringen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, für ein derartiges partielles Berufsverbot gebe es keine sachliche Begründung, die Frage nach der verfassungsgesetzlichen Zulässigkeit eines solchen Berufsverbotes im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes aufwirft.

Im Hinblick darauf und auf die im vorigen wiedergegebenen Äußerungen des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft halte ich in Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten WABL und Freunde zusammenfassend und abschließend fest, daß von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bisher keine über die bereits erwähnte Überwachung im Rahmen der Aufsichtstätigkeit hinausgehenden Schritte zur Umsetzung der gegenständlichen Empfehlung des Rechnungshofes gesetzt worden sind und daß ich beim vorstehend dargelegten Informationsstand auch dann keinen hinreichenden Anlaß für eine solche Gesetzesänderung sähe, wenn sie vom Rechnungshof in gleicher Weise wie seit dem Jahre 1982 weiterhin alljährlich ohne zusätzliche Begründung in seinem Tätigkeitsbericht empfohlen werden sollte.

Der Bundesminister:

